



AKTUELLE INFORMATION

Änderung im Unterhaltsrecht – was bleibt, was sich ändert, was es bedeutet

Am 9. November 2007 hat der Deutsche Bundestag Änderungen im Unterhaltsrecht beschlossen. **Das zentrale Ziel der Reform:** Das Kindeswohl steht über allem und muss noch mehr als bisher gesichert werden. Die Änderungen, die beschlossen wurden, beziehen sich also vor allem auf diese Prämisse. Sie werden ab dem **1.1.2008** in Kraft treten.

Änderung 1: Wenn der Unterhaltsschuldner nicht genügend Unterhalt zahlen kann

So war es bisher:

Das Kind stand an erster Stelle der Rangfolge für die Unterhaltsansprüche, musste sich diesen Rang aber mit geschiedenen und aktuellen Ehegatten teilen.

So ist es in Zukunft:

Der **Kindesunterhalt hat nun Vorrang** vor allen anderen Unterhaltsansprüchen. Den zweiten Rang der Begünstigten nehmen die Elternteile ein, die die Kinder betreuen – unabhängig davon, ob und mit wem eine Ehe bestand oder besteht.

Ein Beispielfall:

Ein Angestellter trennt sich von seiner Ehefrau. Sie erzieht die Kinder weiter. Der Angestellte geht eine neue Beziehung ein und zeugt in dieser ein weiteres Kind. Das Paar ist nicht verheiratet. Nun muss der Angestellte zunächst für alle Kinder Unterhalt zahlen. Nur wenn er dann noch finanziellen Spielraum hat, erhält auch seine Exfrau von ihm Unterhalt.



Die Bewertung:

Ob ein Vater nun für sein Kind direkt zahlt oder sich der Unterhalt, den er an die Exfrau überweist, positiv auf die Lebensumstände des Kindes auswirkt, macht in der Realität möglicherweise keinen so großen Unterschied. Allerdings hat der Bundestag mit seiner Entscheidung der Tatsache Rechnung getragen, dass in den meisten Fällen die Unterhaltspflichtigen eher bereit sind, für ihre Kinder Unterhalt zu zahlen, als für ihre Expartnerin. Was sich allerdings **für die Kinder negativ** auswirken kann: Der Ehegattenunterhalt ist steuerlich absetzbar, der Kindschaftsunterhalt nicht. Das bedeutet, dass der Unterhaltspflichtige real in Zukunft eventuell sogar weniger Geld in der Tasche hat, das er auf seine Kinder verteilen muss.

Änderung 2: Regelung des Betreuungsunterhalts

So war es bisher:

Der unverheiratete Elternteil erhielt zunächst für die Dauer von drei Jahren nach der Geburt des Kindes einen Betreuungsunterhalt. War das Paar vor der Trennung verheiratet, profitierte die Exfrau insofern, als dass sie frühestens ab dem 8. Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitarbeit aufnehmen musste.

So ist es in Zukunft:

Das Bundesverfassungsgericht hat im Februar 2007 entschieden, dass nichteheliche gegenüber ehelichen Kindern nicht schlechter gestellt sein dürften. Das hat auch der Bundestag in seinen aktuellen Änderungen berücksichtigt: Der Betreuungsunterhalt für Geschiedene ist nun genauso geregelt, wie der von Unverheirateten. Das bedeutet konkret: Geschiedene Ehefrauen erhalten in Zukunft drei Jahre lang nach der Geburt des Kindes einen Betreuungsunterhalt. **Ausnahmen von dieser Regelung** soll es nur geben, wenn dies für die Belange des Kindes maßgeblich ist oder die Rollenverteilung in der konkreten Ehe so war, dass eine Fortzahlung über die drei Jahre hinaus unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes geboten ist.

Die Bewertung:

Die Ausnahmeregelung ist so schwammig gestaltet, dass sie den Gerichten in Zukunft sicherlich viel zusätzliche Arbeit bescheren wird.



Änderung 3: Stärkung der Eigenverantwortung nach der Ehe

So war es bisher:

- Der Wiedereintritt der kinderbetreuenden Ehepartner in den Beruf war nach einer Scheidung insofern erschwert, als dass hinter der Rechtsprechung der Gedanke stand, dass Ehepartner auch über die Ehe hinaus finanziell füreinander einstehen sollten und entsprechende Hürden für eine Wiederaufnahme der Berufstätigkeit bestanden. Daher zahlten klassischerweise Männer nach der Scheidung für ihre Exfrauen, da diese zuhause blieben und sich um die Kinder kümmerten, so wie sie es während der Ehe auch getan hatten. Dies galt vor allem für die **Besserverdiener**, bei denen Hausfrauen kaum die Möglichkeit hatten, im Beruf ein Gehalt zu erwirtschaften, das ihrem Unterhalt vom Exmann entsprochen hätte.
- Die bisherige Rechtslage hat dazu geführt, dass immer häufiger vor der Eheschließung oder der Scheidung der **Unterhaltsverzicht per Ehevertrag** vereinbart wurde. Allerdings ohne die Möglichkeit für die Beteiligten, die Folgen eines Verzichts verlässlich zu beurteilen.

So ist es in Zukunft:

- Nach der Scheidung ist jeder Ehegatte **stärker als bisher verpflichtet**, sich um seinen Lebensunterhalt selbst zu kümmern.
- Der in der Ehe erreichte Lebensstandard ist nicht mehr allein entscheidend für Höhe und Dauer des Unterhalts.
- Die Gerichte haben nun mehr Möglichkeiten, den nachehelichen Unterhalt zu befristen als vorher.
- Die Rückkehr in die **Erwerbstätigkeit soll künftig eher zumutbar sein**, auch wenn hiermit ein geringerer Lebensstandard als während der Ehe verbunden ist.
- Dies gilt aber nicht pauschal, sondern ist abhängig von der Dauer einer Kinderbetreuung, der Rollenverteilung in der Ehe und der Dauer der Ehe.
- Unterhaltsvereinbarungen sind nun von einer **notariellen Beurkundung** abhängig, die eine umfassende Aufklärung beinhaltet.

Die Bewertung:

Eine jahrelange Garantie auf Erhaltung des Lebensstandards ist nun grundsätzlich nicht mehr einklagbar.



Achtung: Auch bereits nach altem Recht geregelte Fälle lassen sich noch ändern!

- Unter bestimmten Voraussetzungen ist die **Änderung bestehender Verpflichtungen** möglich.
- Änderbar sind bestehende außergerichtliche oder gerichtliche Einigungen über den Unterhalt, rechtskräftig ergangene Entscheidungen und andere vollstreckbare Titel.
- **Rückwirkende Änderungen werden an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:**
 - ▶ Das neue Recht muss eine wesentliche Änderung der derzeitigen Regelung mit sich bringen.
 - ▶ Die Änderung muss im Hinblick auf ihre Auswirkung auf die Gesamtregelung (Unterhalt, Güterrecht, Hausrat, Wohnung) geprüft werden. Es darf der Änderung kein schutzwürdiges Vertrauen entgegenstehen.
 - ▶ Die Vollstreckung der Änderung muss zumutbar sein. Dies soll eine gerechte Lösung im Einzelfall ermöglichen. Das bedeutet: Es wird von Fall zu Fall entschieden, ob nach altem oder neuem Recht verfahren wird.

Wichtig: Verhaltenstipps für Übergangsfälle!

- Tipp 1:** Verlassen Sie sich nicht auf bereits gerichtlich herbeigeführte Regelungen. Auch diese können **unter bestimmten Voraussetzungen** wieder geändert werden!
- Tipp 2:** Lassen Sie Ihre derzeitige Situation von einem **Rechtsexperten** überprüfen, um die Beständigkeit dieser Regelung auch nach dem neuen Unterhaltsrecht zu gewährleisten!
- Tipp 3:** Wer eine Schlechterstellung durch das neue Recht zu befürchten hat, sollte sich umgehend darum kümmern, **noch in diesem Jahr** den Unterhalt nach aktuell geltendem Recht gerichtlich festsetzen zu lassen. Diese Regelung ist zwar änderbar, jedoch nur innerhalb der oben genannten Voraussetzungen.
- Tipp 4:** Wer eine Verbesserung nach neuem Recht erwartet, sollte die Feststellung seines Anspruchs bis ins nächste Jahr hinauszögern oder bei Einigungen **die künftigen Regelungen** einfließen lassen.



Grundsätzlich gilt: Nur im **Einzelfall** ist festzustellen, ob eine Besser- oder Schlechterstellung von der Rechtsänderung zu erwarten ist. Gerade die Beteiligten an schwebenden Verfahren sollten sich möglichst früh fachanwaltlich (also von einem Fachanwalt für Familienrecht, der in diesem Fall der Spezialist ist) beraten lassen, um die **konkreten Änderungen abschätzen zu lassen** und eine entsprechende Verfahrensstrategie zu erarbeiten.

Weitere Informationen und Hilfestellungen: **RA Andreas Jäger, Fachanwalt für Familienrecht,**
a.jaeger@gks-rechtsanwaelte.de